

Ronny Kamprad

08468 Reichenbach

Naturschutz und Ökologie

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 08.05.2008 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Landesvolksvertretung von Sachsen zuzuleiten, soweit der Petent Pläne der sächsischen Landesregierung zur Einschränkung des kommunalen Baumschutzes im Rahmen eines Paragraphenpranger-Gesetzes kritisiert,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

#### Begründung

Der Petent fordert in Reaktion auf Pläne der sächsischen Landesregierung zur Einschränkung des kommunalen Baumschutzes die Einführung eines bundeseinheitlichen Baumschutzgesetzes.

@Zur Begründung seiner Eingabe trägt er vor, die sächsische Landesregierung beabsichtige im Rahmen eines sog. Paragraphenpranger-Gesetzes den kommunalen Baumschutz zu beschneiden; so sei u.a. vorgesehen, durch Änderung des sächsischen Naturschutzgesetzes einen Ausnahmetatbestand einzuführen, der es ermögliche, auf bebauten Grundstücken bis zu 1000 m<sup>2</sup> Größe Bäume ohne Genehmigung und Nachpflanzungsverpflichtung zu fällen. Daher gelte es, den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken, Alleen und Parkanlagen eines Gemeindegebietes durch ein bundesweit einheitlich geltendes Baumschutzgesetz zu schützen. Darüber hinaus müsse seitens des Deutschen Bundestages die geplante landesgesetzliche Einschränkung des kommunalen Baumschutzes durch den Freistaat Sachsen verhindert werden.

Im Hinblick auf die Einzelheiten des Vortrages des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Zu dieser öffentlichen Petition sind 242 Mitunterzeichnungen und sechs Diskussionsbeiträge eingegangen.

Unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung der Eingabe wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten zur Einführung eines bundesweiten Baumschutzgesetzes nicht befürworten.

Mit der am 01.09.2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform wurde die bisherige Kompetenz des Bundes zur Rahmengesetzgebung im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes ersetzt (Art. 72 Abs. 1 i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG). Der Bund hat daher nunmehr die Möglichkeit, im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege umfassende Vorschriften zu erlassen. Allerdings können die Länder für den Fall, dass der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat, durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen (Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GG).

Gemäß § 22 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) liegt die Zuständigkeit, Teile von Natur und Landschaft zum Schutzgebiet, d.h. zum Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Naturdenkmal oder geschützten Landschaftsbestandteil zu erklären, bei den Ländern. Hierauf aufbauend legt § 22 Abs. 3 BNatSchG fest, dass die Länder besondere Vorschriften zur Sicherstellung, Registrierung und Kennzeichnung dieser Gebiete erlassen, wobei geschützte Landschaftsbestandteile im BNatSchG als rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft definiert werden, deren besonderer Schutz zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur

Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist (§ 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG); dieser Schutz kann sich gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG in bestimmten Gebieten auch auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Darüber hinaus weist das BNatSchG den Ländern weitere bedeutende Kompetenzen zum Baum- und Gehölzschutz zu, u.a. im Hinblick auf den Biotopschutz (§ 30 BNatSchG) sowie die Vernetzung von Biotopen (§ 5 Abs. 3 BNatSchG).

Die Länder haben die Vorschriften des BNatSchG in der Regel in ihren Natur- und Landschaftsschutzgesetzen landesspezifisch umgesetzt und vielfach auch besondere Regelungen für einzelne Schutzobjekte wie beispielsweise Satzungen für den Schutz von Bäumen erlassen. Auf diese Weise konnte den unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Herausforderungen für den Natur- und Landschaftsschutz in den einzelnen Ländern Rechnung getragen werden. Ein einheitliches Bundesgesetz könnte dieser Vielfalt dagegen nicht mit der rechtlich gebotenen Klarheit und Bestimmtheit gerecht werden, gerade auch im Hinblick auf den vom Petenten geforderten Schutz der Bäume.

Angesichts der dargelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der bestehenden vielschichtigen, regional differenzierten Anforderungen an den Schutz der Bäume in der Bundesrepublik Deutschland kann der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten, ein bundeseinheitliches Baumschutzgesetz einzuführen, nicht befürworten.

Soweit der Petent im Rahmen seiner Eingabe den Deutschen Bundestag auffordert, gesetzliche Maßnahmen des Freistaates Sachsen zur Einschränkung des kommunalen Baumschutzes zu verhindern, verweist der Petitionsausschuss auf seine verfassungsrechtliche Zuständigkeit. Demnach ist es Aufgabe des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages, Bitten und Beschwerden zu überprüfen, die sich auf ein Handeln oder Unterlassen von Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen des Bundes richten; er ist insofern auch zuständig für Eingaben, die Anregungen,

Anträge oder Vorschläge zur Bundesgesetzgebung enthalten. Dagegen sind Bitten und Beschwerden, die nach der im Grundgesetz verankerten Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern in die Zuständigkeit der Länder fallen, nicht Gegenstand der Überprüfung durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. Insofern fällt auch die Prüfung, ob im Freistaat Sachsen der kommunale Baumschutz durch landesgesetzliche Regelungen entsprechend dem Vortrag des Petenten eingeschränkt werden soll und ob seine in diesem Zusammenhang geübte Kritik berechtigt oder nicht berechtigt ist, nicht in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages.

Der Petitionsausschuss empfiehlt nach alledem, die Eingabe der Landesvolksvertretung von Sachsen zuzuleiten, soweit der Petent Pläne der sächsischen Landesregierung zur Einschränkung des kommunalen Baumschutzes im Rahmen eines Paragraphenpranger-Gesetzes kritisiert, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.